

Beschluss

AZ: BSchK/36/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

X. X.

Beschwerdegegner (BG) und Antragssteller (AS)

gegen

Y. Y.

Beschwerdeführer (BF) und Antragsgegner (AG)

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 13. Januar 2018 im schriftlichen Verfahren durch die Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung der Landesschiedskommission Niedersachsen 31/2015 unwirksam ist. Der dem Verfahren 31/2015 zugrundeliegende Antrag auf Parteiausschluss des Genossen Y. Y. wird als unzulässig zurückgewiesen.

I. Tatbestand

1.

Die Bundesschiedskommission hat zum GZ 55/2016 ein Verfahren geführt, bei dem der hiesige Beschwerdeführer (BF) Antragsgegner eines Parteiausschlussverfahrens war.

Das Verfahren wurde zuvor von der Landesschiedskommission Niedersachsen (LSchKNS) zu den GZ 19/2016, 18/2016, 63/2016 und 20/2016 geführt. Die mündliche Verhandlung fand hierzu am 29. Oktober 2016 statt.

Dem BF wurde vorgeworfen, gegen die Pflichten aus § 4 Abs. 2 b) und d) der Bundessatzung (BS) verstoßen zu haben. Zu der am 11. September 2016 stattgefundenen Rats- und Kommunalwahl der Stadt xxx sei er auf der Liste „Wählerinnengemeinschaft xxxx“ konkurrierend zur Liste des Kreisverbandes DIE LINKE. als Teil der Wählerinnengemeinschaft angetreten. Sowohl die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes als auch der Ortsverband hätten zuvor beschlossen, auf der Liste „XXX“ anzutreten.

Die Bundesschiedskommission hat am 1. April 2017 – der LSchKNS mit Schreiben vom 11. April 2017 übersandt - die Anträge auf Parteiausschluss zurückgewiesen. Hierbei hat sie u.A. ausgeführt:

Die BSchK hatte bisher noch nicht zu entscheiden, ob die Regelung in § 4 Abs. 2 lit. b und d BS als Schutznorm für die auf der Grundlage von Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane in eine solche (parteiähnliche) Liste bzw. in einen solchen Verein entsandten Kandidaten anzuwenden ist. Die BSchK beantwortet diese Frage nunmehr dahingehend, dass sie eine solche Erstreckung der Schutzwirkung bejaht und stellt klar, dass ein konkurrierender Antritt i.S. von § 4 Abs. 2 lit. d BS anzunehmen ist, wenn es Beschlüsse der berufenen Parteiorgane über die Beteiligung von Parteimitgliedern an Wahlen gibt, die einen konkurrierenden Antritt (auf anderen Listen) nicht vorsehen.

Insoweit reicht eine solche Fallkonstellation wie die verfahrensgegenständliche (zukünftig) grundsätzlich aus, um einen Ausschlussantrag gegen die konkurrierend antretenden Mitglieder der Partei zu begründen.

2.

Am 31. Mai 2017 beschloss die LSK zum GZ 31/2015 auf den Antrag des Gen. X. X. den Ausschluss des Gen. Y. Y.. Sie begründete dies nur mit folgendem Satz: „Y. Y. hat gegen einen Bündnisbeschluss des OV verstoßen, es liegt eine Konkurrenzkandidatur vor.“

Am 1. Juni 2017 sandte der BF folgende E-Mail an die BSK:

Liebe Genossinnen und Genossen, (den anderen zur Kenntnis)
ich möchte hiermit Widerspruch gegen einen aktuell mir zugewandten Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen der Partei DIE LINKE. bei der Bundesschiedskommission unserer Partei einlegen. Ihr findet diesen Beschluss im Anhang unter dem Namen ‚31-2015_A Beschluss Landesschiedskommission‘.
Zur Erinnerung habe ich Euch ebenfalls Euren bereits gefällten Beschluss als pdf* beigefügt.
Begründung meines Widerspruchs: Die BSK hat andere Ausschlussverfahren zum gleichen Sachverhalt bereits zurückgewiesen.
Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Beschluss nun wieder von einigen angeführt wird, wenn es darum geht, zu verhindern, dass ich mich am Parteileben in Kreis beteiligen möchte. Ich habe Euch bereits in einer anderen E-Mail gefragt, inwieweit ich nun geschützt werden kann, damit es nicht immer wieder passiert, dass ich mit derartigen Anträgen ‚überzogen‘ werde?
Des Weiteren bin ich von der LSK sehr enttäuscht, die das Urteil der BSK zum Zeitpunkt des Versendens des im Anhang befindlichen Beschlusses gekannt hat – hätte dieses Urteil dann noch verschickt werden sollen/dürfen, wenn die höchste Instanz bereits anders entschieden hat?
Was soll ich tun und wie soll ich mich künftig verhalten, damit ich mich vor dem Hintergrund des anstehenden Bundestagswahlkampfes auch in meiner Heimatstadt engagieren kann?
Abschließend muss ich natürlich wissen, ob diese Form des ‚Widerspruchs‘ von der BSK anerkannt wird oder ob ich noch eine andere Form wählen muss?
Über eine (kurze) Antwort würde ich mich sehr freuen!
Mit solidarischen Grüßen

Eine Reaktion der BSK erfolgte hierauf nicht.

Am 8. Dezember 2017 fragte der Beschwerdeführer – erneut per E-Mail – nach dem Stand des Verfahrens:

Von:

Liebe Genossinnen und Genossen,
leider ist mir auf die weiter unten stehende E-Mail von Euch nicht geantwortet worden. Ich habe sie – wie dem weiter unten stehenden Verteiler entnehmen könnt – bereits am 01. Juni 2017 an die auf Eurem Beschluss angegebene E-Mailadresse (siehe Anhang) und an geschickt.
Ich habe unter anderem darauf hingewiesen, dass der Beschluss der LSK Niedersachsen (siehe Anhang) nach meiner Interpretation Eures Urteil (siehe ebenfalls Anhang) nicht greifen kann, da dazu bereits Eurerseits grundsätzlich beschieden worden sei. Ich musste daher davon ausgehen, dass sich der von der LSK gefasste Beschluss erledigt habe!
Nun habe ich einige Anrufe bekommen, dass ich aus der Partei ausgeschlossen sei.
Ich möchte Euch um eine schnelle ‚Aufklärung‘ bitten, da ich dieses Verfahren langsam als absurd ansehe. Klar ist nur, dass meinem Ruf in der Partei damit weiter geschädigt wird. Wenn man das ganze Verfahren betrachtet dauert es bereits deutlich über ein Jahr. Ich habe langsam keine Lust mehr darauf, mich ständig rechtfertigen zu müssen und das zu einer Sache, die von der BSK beschieden worden ist.
Ich habe Euch der Einfachheit halber sowohl Euren Beschluss als auch den Beschluss der LSK Niedersachsen noch einmal in den Anhang gestellt.

Über eine zeitnahe Rückmeldung Eurerseits - auch über die Beantwortung der in der weiter unten stehenden E-Mail gestellten Fragen - würde ich mich sehr freuen!
Mit solidarischen Grüßen

II. Entscheidungsgründe

1.

Die Beschwerde vom 1. Juni 2017 wurde - entgegen der Regelung in § 7 Abs. 1 Schiedsordnung - vom BF nicht unterzeichnet.

Die Beschwerde wurde einen Tag nach der Beschlussfassung der BSchK zugeleitet. Warum hierzu keine Akte angelegt und der Beschwerdeführer - trotz seiner entsprechenden Anfrage - nicht auf die vorgenannte Regelung der BSchO hingewiesen wurde, ergibt sich nicht aus den Verfahrensakten. Die E-Mail vom 8. Dezember 2017 wäre insoweit als Wiedereinsetzungsantrag auszulegen und Wiedereinsetzung zu gewähren, da die (nicht unterzeichnete) Beschwerde so rechtzeitig eingelegt wurde, dass im normalen Geschäftsgang ein Hinweis der BSchK hätte erfolgen können, um innerhalb der Beschwerdefrist die Beschwerde unterzeichnet einzureichen.

Hierauf kommt es jedoch nicht an (s. weitergehend zu 2.).

2.

Warum die LSchK NDS in Kenntnis der von ihr selbst durchgeführten Verfahren gegen den hiesigen BF und in Kenntnis der o.g. Entscheidung der BSchK vom 1. April 2017 trotzdem zu einem Antrag, der vor den vorgenannten Anträgen eingereicht wurde, eine weitere (Sach-)Entscheidung traf, ist nicht nachvollziehbar.

Die Entscheidung der BSchK zum GZ 55/2016 hat den Sachverhalt der Konkurrenzkandidatur des BF gegen einen Bündnisbeschluss des OV abschließend im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens gewertet. Die dem vorgenannten Verfahren zu Grunde liegenden Tatsachen und Vorwürfe gegen den BF sind daher im rechtlichen Sinne verbraucht. Sie dürfen nicht einem weiteren Verfahren zu Grunde gelegt werden.

Die von der LSchK NDS zum GZ 31/2015 gegen den hiesigen BF gefasste Entscheidung auf Parteiausschluss war daher bereits bei Beschlussfassung unwirksam. Die jetzige Entscheidung der BSchK stellt dies nur klar. Eines Antrags des BF bedurfte es insoweit nicht. Eine (Zurück-)Verweisung des Verfahrens an die LSchKNS zur Abweisung des Ursprungsantrags hält die BSchK nicht für erforderlich, sie wäre nur - im Rechtssinne - eine Förmelerei.

Der Beschluss erging einstimmig.